



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung: Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung

14. Mai 2024

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die Interessen der rund 10.500 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Handwerksunternehmen sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe. Sie versorgen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort mit frischen, traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus der Region und verschaffen rund 133.000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz.

Die Unternehmen des Fleischerhandwerks sind insbesondere durch die Einbindung in die regionalen Kreisläufe und den damit einhergehenden entsprechend kurzen Transportwegen sowie dem bedarfsgerechten Verkauf an den Bedientheken in der Lage, unnötiges Verpackungsmaterial einzusparen. Doch lässt sich der Anfall von Abfällen nicht vermeiden, so dass auch das Fleischerhandwerk durch die in dem Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in unverhältnismäßiger Weise betroffen wäre. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs vorgesehene Konkretisierung der nach § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung erforderlichen Dokumentation der sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung ergebenden Pflichten:

- Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sieht das Einfügen eines neuen § 3 Abs. 3 S. 3 Gewerbeabfallverordnung vor, nach dem der Vordruck für die Dokumentation aus Anlage 1 des Entwurfs verpflichtend für die Dokumentation zu verwenden wäre. Ein konkretes Erfordernis einer bestimmten Form der Dokumentation besteht in der jetzigen Fassung der Gewerbeabfallverordnung nicht. Damit war es insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen möglich, die Dokumentation an die meist übersichtlichen betrieblichen Strukturen, die ebenso meist übersichtlichen Entsorgungswege und den tatsächlichen Umfang der Abfallbeseitigung anzupassen. In aller Regel ist nach unserer Auffassung schon eine chronologische Ablage der mit der Abfallbeseitigung einhergehenden schriftlichen Nachweise und Rechnungen ausreichend.

Mit Einführung einer Pflicht zur Verwendung einer bestimmten Vorlage würde diese Flexibilität zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen wegfallen. Eine Kontrolle der Bewegungen und des Verbleibs des Abfalls ist und bleibt in diesen Unternehmen beispielsweise auch zukünftig anhand der vorgenannten Dokumente und Rechnungen der Entsorger möglich. Bei konkreten Fragen wären ohnehin die dem ausgefüllten Vordruck zugrundeliegenden Dokumente zu überprüfen. Das bloße Abschreiben der Informationen zum Ausfüllen des Vordrucks zum Zwecke der leichteren Überwachung wäre in vielen Fällen mithin unnötige Bürokratie ohne weiteren konkreten Nutzen. Es entstünde eine weitere

Pflicht, die in die aufgrund des Fachkräftemangels ohnehin schon sehr straff organisierten Betriebsabläufe zu integrieren wäre.

Daher vermag auch die Argumentation im Rahmen der Begründung des Erfüllungsaufwands nicht zu überzeugen, nach der wegen zukünftig einheitlicher Formatvorlagen keine individuellen Dokumentationen mehr erstellt werden müssten und eventuelle Abstimmungen mit der zuständigen Behörde zu individuellen Lösungen wegfallen würden, so dass insgesamt keine Mehrkosten zu erwarten seien. Es sind gerade die individuellen Lösungen, die im Handwerk notwendig sind.

Angesichts der aktuellen Bemühungen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau sind weitere bürokratische Lasten nicht auf- sondern abzubauen. Uns sind zudem keine Fälle bekannt, in denen eine in einem Unternehmen des Fleischerhandwerks kontrollierte Dokumentation nicht ausreichend gewesen ist.

- In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist eine weitere Ergänzung des § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung enthalten, nach der die zuständige Behörde beim Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Dokumentation eine Überprüfung der Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen lassen soll. Die Kosten soll der Erzeuger oder Besitzer selbst tragen.

Zunächst begrüßt der DFV, dass vor der Anordnung der Überprüfung den betroffenen Erzeugern oder Besitzern eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Die Begründung des Entwurfs führt hierzu aus, dass diese Anhörung dazu genutzt werden soll, die Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Dokumentation durch einen weiteren Vortrag auszuräumen.

Zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Verordnung wäre es gleichwohl zielführend, wenn in diesem Stadium im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auch ausdrücklich konkrete Änderungen an der Dokumentation vorgenommen werden können, um eine kostenintensive Überprüfung durch einen Sachverständigen zu vermeiden. Dabei ist auch zu bedenken, dass auch von den kleinen und mittleren Unternehmen die vollständige und richtige Anwendung der für sie relevanten Gesamtheit der Regelungen erwartet wird. Sofern der Verordnungsentwurf auf Defizite bei der Überwachung abstellt, so können diese nicht zu Lasten der Unternehmen fallen, in dem die Überprüfung vorschnell auf Dritte abgegeben wird.